

## **7. Maßnahmen zur Grünordnung**

### **7.1 Vermeidungsmaßnahmen**

#### **V1 Erhalt landschaftsbildprägender Einzelbäume**

*Maßnahme:*

Erhalt der landschaftstypischen Kiefern und Eichen auf der Kuppe der Kogenhalde. Bei Verlust sind die erhaltenswerten Bäume im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Die Bäume sollen möglichst im Nahbereich des alten Baumstandorts, in jedem Fall jedoch innerhalb des Plangebietes ersetzt werden.

*Begründung:*

- Bäume haben eine wichtige gestalterische Funktion und eine hohe Bedeutung für die exponierte Kuppe der Kogenhalde (Orts- und Landschaftsbild).
- Erhalt als Lebensraum für Tiere (hier insbesondere für die Vogelwelt).
- örtliche Klimaregulierung durch Staubfilterung, Frischluftproduktion.

*Festsetzung:* § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Frage: Hast du die Bäume in deinem Plan drin?, Brauchst du sie noch?

#### **V2 Erhalt des vorhandenen Reliefs, insbesondere der bestehenden Bergkuppe.**

*Maßnahme:*

Erhalt des vorhandenen Kieferbestandes und Förderung der wärmeliebenden Strauch- und Krautschicht durch Auflichten des Bestandes.

*Begründung:*

- Die baumbestandene exponierte Kuppe der Kogenhalde hat eine wichtige gestalterische Funktion und eine hohe Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.
- Erhalt als Lebensraum für Tiere (Säuger, Vögel, Insekten, u.a. Artengruppen).
- örtliche Klimaregulierung durch Staubfilterung, Frischluftproduktion.

*Festsetzung:* § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

### **7.2 Minimierungsmaßnahmen**

#### **M1 Schutz des Oberbodens**

*Maßnahme*

Fachgerechter Abtrag und Wiederverwendung (siehe BodSchG Baden-Württemberg §§ 1 und 4). Lagerung von Oberboden in Mieten von höchstens einem Meter Höhe, bei Lagerung länger als ein Jahr, ist Phacelia oder eine andere Begrünung anzusäen. Die DIN 18915 ist anzuwenden.

*Begründung*

- Erhalt der Bodenfunktionen

- Schutz vor Erosion

## **M2 Verwendung offenporiger Beläge**

### *Maßnahme*

Alle neuen Fußwege, Zufahrten, Kfz- Stellplätze und Hofflächen sind mit offenporigen Belägen bzw. Fugen auszuführen; Entwässerung flächig ins Gelände. Geeignete Beläge sind: Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Splittfugenpflaster.

### *Begründung*

- Reduktion des Oberflächenabflusses
- Teilerhalt der Bodenfunktionen
- Erhalt der Grundwasserneubildung
- Vergleichsweise geringere Belastung der Bodenfunktionen ggü. Vollversiegelung

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

## **M3 Zisternen**

### *Maßnahme*

Dachwässer sollen in Zisternen aufgefangen werden. Das Wasser aus der Zisterne kann als Brauchwasser für Gartenbewässerung und Reinigungszwecke benutzt werden.

### *Begründung:*

- Substitution von Trinkwasser durch Regenwasser
- Reduktion des Oberflächenabflusses

Wird empfohlen.

## **M4 Versickerung des Niederschlagswasser**

### *Maßnahme*

Das gering belastete Niederschlagswasser von Dach-, Wege- und Hofflächen wird auf dem Grundstück über belebte Bodenschichten versickert (flächig oder in Mulden) oder als Brauchwasser genutzt. Falls keine schadlose Versickerung möglich ist muss eine Versickerung über Mulden – Rigolensysteme erfolgen. Die Vorgaben des ATV - DVWK - Merkblatts Nr. 153 sind zu beachten.

### *Begründung:*

- § 45 b Wassergesetz Baden-Württemberg gibt vor, dass Niederschlagswasser schadlos versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll.

Festsetzung: § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

## **M5 Pflanzung von großkronigen Hofbäumen Eingrünung zur Morgengasse**

### *Maßnahme*

Das neue Gebäude an der Morgengasse ist beidseitig mit zwei großkronigen Laubbäumen einzugrünen

*Begründung:*

- Eingrünung des großen Gebäudekörpers
- Kleinklimatisch ausgleichende Wirkung
- Ausgleich für den Verlust der Birken am oberen Nordhang
- Lebensraum, bzw. Habitatstruktur für Tiere (z.B. Vögel)

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.

**M6 Pflanzung von kleinkronigen und mittelkronigen Obstbäumen (Zwetsche, Mirabelle, Pfirsich) auf im Bereich des Südhangs**

*Maßnahme:*

Nach Rodung des dichten Gestrüpps am Südhang und Umwandlung in einen Weinberg oder in eine Magerwiese sollen mindestens 10 kleinkronige Obstbäume gepflanzt werden.

*Begründung*

- Landschaftstypische Eingrünung
- Optische Aufwertung der Kogenhalde
- Kleinklimatisch ausgleichende Wirkung
- Lebensraum für Tiere

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

**M7 Dachbegrünung**

*Maßnahme:*

Extensive Dachbegrünung auf Dächern mit einer Neigung  $< 15^\circ$ . Dachbegrünungen sind mit einer Substratstärke von mindestens 8 cm Stärke auszuführen.

*Begründung:*

- Verringerung des Oberflächenabflusses
- Verbesserung des Kleinklimas
- Optische Aufwertung

Wird empfohlen

## 7.4 Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der durch die geplante Bebauung entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist folgende Maßnahmen erforderlich:

### **K1 Rodung des verbuschten Südhangs und Umwandlung in einen extensiv genutzten Weinberg oder alternativ in eine Magerwiese.**

#### *Maßnahme*

Anlage eines Weinbergs auf den weniger steilen Bereichen am Südhang von Flst.- Nr. 675/13 und 675/19. Erforderliche Stützmauern sind als Trockenmauern mit ortstypischem Gestein auszubilden. Die Steingröße darf 50 cm nicht überschreiten. Die Magerwiese ist jährlich mindestens einmal pro Jahr Anfang bis Mitte Juli zu mähen, das Mähgut ist aus der Fläche abzuräumen.

#### *Begründung:*

- Der Weinbau war noch vor einhundert Jahren die landschaftsprägende Nutzung in Sipplingen. Die Anlage eines Weinbergs wäre nicht nur aus kulturhistorischer und landschaftlicher sondern auch aus naturschutzfachlicher Sicht interessant. Bei entsprechender Nutzung kann sich die ehemals verbreitete Weinbergsbegleitflora und eine interessante Fauna ansiedeln. Falls die Anlage eines Weinbergs nicht umsetzbar ist, soll die Umwandlung in eine einmal gemähte Magerwiese /Magerrasen erfolgen. Auch dieser Lebensraumtyp ist naturschutzfachlich von besonderem Interesse und wird im Zuge der Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplans auf Sipplinger Gemarkung gefördert.
- Wichtiger Lebensraum, bzw. Habitatstruktur für Tiere (z.B. Vögel)
- Die Maßnahme besitzt für das Schutzgut Boden lediglich Ersatzfunktion

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.